

EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR AUSLÄNDISCHE STAATSBÜRGER, DIE BEABSICHTIGEN, MIT EINEM BESUCHERGENEHMIGUNG IN DER REPUBLIK SÜDAFRIKA ZU ARBEITEN, JEDOCH NUR FÜR EINEM ZEITRAUM, DER SECHS (6) MONATE NICHT ÜBERSCHREITET

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre Anfrage und möchten Ihnen mitteilen, dass ausländische Staatsbürger, die beabsichtigen, in der Republik Südafrika zu arbeiten, ungeachtet ob mit oder ohne Bezahlung oder Vergütung, eine Arbeitserlaubnis beantragen müssen.

Ausländischen Staatsbürgern, die keinen Antrag auf eine Arbeitserlaubnis stellen können, kann eine Besuchergenehmigung (visitor's permit) ausgestellt werden wie in § 11(2) des Einwanderungsgesetzes (Immigration Act) in der geänderten Fassung vorgesehen, doch müssen sie eine Erlaubnis vom Leiter des Innenministeriums (Director-General of the Department of Home Affairs) einholen. **Diese Erlaubnis kann bei der Einreise in die Republik Südafrika, z.B. am internationalen Flughafen, vom Einreisebeamten (im Auftrag des Leiters des Innenministeriums) ausgestellt werden**, der dem ausländischen Staatsbürger dann die Besuchergenehmigung mit dem Vermerk „Authorised to work on a visitor's permit in terms of section 11(2)“ ausstellt.

Die Erlaubnis wie in § 11(2) vorgesehen gilt für die folgenden Kategorien von ausländischen Staatsbürgern für Besuche, **die einen Zeitraum von sechs (6) Monaten nicht überschreiten** (diese Liste der Kategorien ist nicht unbedingt vollständig):

- Personen in der Unterhaltungsindustrie;
- Personen in der Film- bzw. Medienindustrie;
- Modelle;
- Sportler;
- Techniker (für Montage, Wartung und Reparatur von Maschinen);
- Praktikanten bei Firmen;
- Auszubildende (in internen Ausbildungsprogrammen von Firmen mit einer Niederlassung in der Republik Südafrika);
- Tänzer und
- jeder, der einer Tätigkeit entsprechend einem Arbeitsverhältnis oder seines Berufes nachgeht, ungeachtet ob mit oder ohne Bezahlung oder Vergütung (Bitte setzen Sie sich mit Ihrer südafrikanischen Arbeitgeber in Verbindung, um sicherzugehen, dass diese Kategorie auf Sie zutrifft).

[Inhaber von Reisepässen oder Reisedokumenten, die von der südafrikanischen Visumpflicht befreit sind](#) (hinsichtlich deutscher Staatsbürger siehe unten), müssen dem Einwanderungsbeamten bei der Einreise einen Brief vorlegen, in dem der Gastgeber in der Republik Südafrika - die Firma, Institution oder Organisation - den Zweck und die Dauer des Aufenthalts bestätigt.

Ausländische Staatsbürger, die der Visumpflicht unterliegen, müssen bei einer südafrikanischen Auslandsvertretung einen Antrag stellen und ein Visum einholen, bevor sie zur Republik Südafrika reisen (siehe [Visumsantrag](#)).

Deutsche Staatsbürger sind für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen von der südafrikanischen Visumpflicht befreit. Eine Besuchergenehmigung für einen Zeitraum, der drei (3) Monate nicht überschreitet, kann deutschen Staatsbürgern demzufolge bei der Einreise, z.B. an einem internationalen Flughafen, ausgestellt werden, vorausgesetzt er kann dem Einwanderungsbeamten die folgenden Dokumente vorlegen:

- einen Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens dreißig (30) Tagen über die Ausreise aus der Republik Südafrika hinaus und mindestens einer (1) freien Seite für Sichtvermerke;
- Unterlagen, die den Zweck und die Dauer des Aufenthalts bestätigen, in Form eines Briefes des Gastgebers in der Republik Südafrika;
- Nachweis über ein gültiges Rückflugticket oder eine Barhinterlegung (oder beides), die nach der endgültigen Ausreise des ausländischen Staatsbürgers oder nach der Ausstellung einer Daueraufenthaltsgenehmigung für den ausländischen Staatsbürger zurückgezahlt wird;

- einen Gelbfieber-Impfschein, falls der ausländische Staatsbürger aus einem Gelbfieberggebiet in die Republik Südafrika einreist; dieser Impfschein ist nicht erforderlich, wenn der ausländische Staatsbürger in direktem Transit durch ein solches Gebiet gereist ist.

Mit freundlichen Grüßen
 Konsularabteilung
 Botschaft der Republik Südafrika
 Tiergartenstraße 18
 10785 Berlin

Tel: 030 22073 0 (Mo-Fr; 14:00-16:30)
 Fax: 030 22073 202
 E-mail: berlin.consular@foreign.gov.za

Hinweis:

- *Inhaber von Besuchergenehmigungen, die sich länger als drei (3) Monate, **aber nicht länger als sechs (6) Monate** in der Republik Südafrika aufhalten möchten, können spätestens dreißig (30) Tage vor Ablauf der Besuchergenehmigung bei jeder Stelle des Innenministeriums (Department of Home Affairs) **vor Ort** eine Verlängerung der Besuchergenehmigung für maximal drei (3) Monate beantragen (siehe <http://www.home-affairs.gov.za/regions.asp>).*
Die folgenden Unterlagen sind bei einem solchen Antrag einzureichen:
 - ein vollständig ausgefülltes Formular einschließlich eines (1) Passfotos (siehe [Formular BI-1739](#));
 - ein Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens dreißig (30) Tagen über die Ausreise aus der Republik Südafrika hinaus und mindestens eine (1) leere Seite für Sichtvermerke;
 - Dokumente, die den Zweck und die Dauer des Besuchs bestätigen;
 - Nachweis über ein gültiges Rückflugticket oder eine Barhinterlegung (oder beides), die nach der endgültigen Ausreise des ausländischen Staatsangehörigen oder nach der Ausstellung einer Daueraufenthaltsgenehmigung für den ausländischen Staatsbürger zurückgezahlt wird;
 - Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel;
 - die nicht rückerstattbare Antragsgebühr von 425 ZAR.
- *Für ein Praktikum in Form einer freiwilligen Tätigkeit bei einem gemeinnützigen Verein (non-profit organisation) oder Wohltätigkeitsorganisation mit Aufenthalt von länger als drei (3) Monaten kann eine [Besuchergenehmigung](#) vor Einreise in die Republik Südafrika bei einer südafrikanischen Auslandvertretung beantragt bzw. erteilt werden.*
- *Für ein Forschungspraktikum an einer Universität oder einem Forschungsinstitut mit Aufenthalt von länger als drei (3) Monaten kann ebenso eine [Besuchergenehmigung](#) vor Einreise in die Republik Südafrika bei einer südafrikanischen Auslandvertretung beantragt bzw. erteilt werden.*
- *Für die Absolvierung eines Tertials des praktischen Jahres (medical elective) in einem Lehrkrankenhaus mit Aufenthalt von länger als drei (3) Monaten muss eine [Studienerlaubnis](#) vor Einreise in die Republik Südafrika bei einer südafrikanischen Auslandvertretung beantragt bzw. erteilt werden.*